

# STADTANZEIGER

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Haldensleben - 06. Februar 2014 - Seite 1

## Tagung des Schul-, Sozial-, Kultur- und Sportausschusses

Die 64. Tagung des Schul-, Sozial-, Kultur- und Sportausschusses der Stadt Haldensleben findet am

**Dienstag, dem 11.02.2014, um 17:00 Uhr  
in der Kindertagesstätte "Wirbelwind",  
Gartenweg 1, 39343 Süplingen**

statt.

### Tagesordnung:

#### I. Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Evtl. Einwendungen gegen den öffentlichen Teil der Niederschrift über die Tagung am 21.01.2014
4. Begehung der Kindertagesstätte "Wirbelwind" in Süplingen
5. Vorstellung der Arbeit des Jugendfreizeitentrums "Der Club"
6. Förderanträge
7. Mitteilungen
8. Anfragen und Anregungen

#### II. Nichtöffentlicher Teil

9. Evtl. Einwendungen gegen den nichtöffentlichen Teil der Niederschrift über die Tagung am 21.01.2014
10. Verleihung des Rolandschwertes 2014
11. Mitteilungen
12. Anfragen und Anregungen



Klaus Czernitzki  
Ausschussvorsitzender

Stadt Haldensleben  
Der Bürgermeister

### Öffentliche Bekanntmachung

#### **Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch zur Einleitung der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Sondergebiet Hafensüd“, Haldensleben**

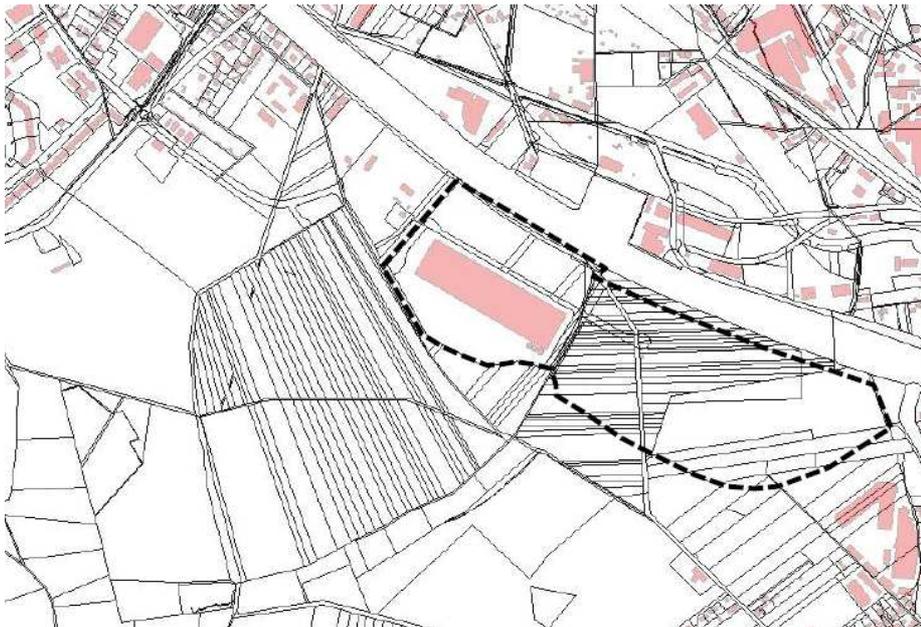
Der Stadtrat der Stadt Haldensleben hat in seiner öffentlichen Sitzung am 23.01.2014 gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen, die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Sondergebiet Hafensüd“, Haldensleben, einzuleiten.

#### Anlass und Ziel der Planung

Aus der konkreten Umsetzung der seit dem 18.04.2008 rechtsverbindlichen Planung haben sich in der Vergangenheit Anpassungserfordernisse für den Bebauungsplan „Sondergebiet Hafensüd“ ergeben. Dies umfasst den Korrekturbedarf der Straßenverkehrsflächen (Planstraße 2 und 3) und des Hafengebietes. Diese Gebiete werden durch das Änderungsverfahren den realen Bedingungen angepasst.

Ein Teilbereich des Hafengebietes ist im wirksamen Flächennutzungsplan derzeit als Gewerbliche Baufläche im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 3 Baunutzungsverordnung (BauNVO) dargestellt. Um den Hafenstandort dauerhaft zu sichern, wird diese Darstellung im Parallelverfahren i.S.d. § 8 Absatz 3 BauGB in eine Sonderbaufläche der Zweckbestimmung Hafen geändert. Dies erfolgt im Rahmen der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Haldensleben (Änderungsbereich 1).

Der Geltungsbereich ist dem Kartenausschnitt zu entnehmen



#### Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu unterrichten. Ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Der Vorentwurf der o.g. Bauleitplanung wird einschließlich Begründung in der Zeit vom **17.02.2014 – einschließlich 28.02.2014** im Bürgerbüro der Stadt Haldensleben, Markt 20, während der Öffnungszeiten des Rathauses zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Über den Inhalt des Vorentwurfes wird auf Verlangen während der Sprechzeiten im Bauamt, Abt. Planung/ Umwelt Auskunft erteilt. Anfragen können auch per E-Mail erfolgen an: Petra.Schneemann@Haldensleben.de.

Während der o.g. Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zum Vorentwurf schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden.

Haldensleben, den 06.02.2014



E I C H L E R

Stadt Haldensleben  
Der Bürgermeister

### Öffentliche Bekanntmachung

#### **Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch zur Einleitung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Haldensleben**

Der Stadtrat der Stadt Haldensleben hat in seiner öffentlichen Sitzung am 25.07.2013 gemäß §§ 2, 5 und 8 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen, die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Haldensleben einzuleiten.

#### **Anlass und Ziel der Planung**

##### Änderungsbereich 1:

Ein Teilbereich des Hafengebietes ist im wirksamen Flächennutzungsplan derzeit als Gewerbliche Baufläche im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 3 Baunutzungsverordnung (BauNVO) dargestellt. Um den Hafenstandort dauerhaft zu sichern, wird diese Darstellung im Parallelverfahren i.S.d. § 8 Absatz 3 BauGB zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Sondergebiet Hafen-Süd“ in eine Sonderbaufläche der Zweckbestimmung Hafen geändert.

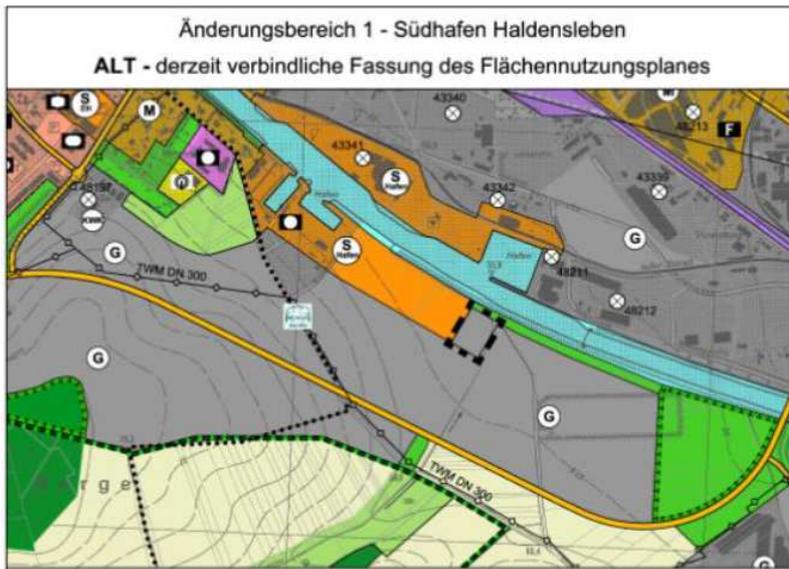
##### Änderungsbereich 2:

Der Änderungsbereich 2 liegt in der Gemarkung Haldensleben und stellt im wirksamen Flächennutzungsplan derzeit eine Fläche für die Landwirtschaft dar. Die Änderung in eine Sonderbaufläche der Zweckbestimmung Tourismus und in eine Fläche für Wald erfolgt im Parallelverfahren zum Bebauungsplan „Burgbauprojekt Haldensleben“. Die Aufstellung des Bebauungsplanes „Burgbauprojekt Haldensleben“ wurde vom Stadtrat der Stadt Haldensleben ebenfalls in seiner öffentlichen Sitzung am 25.07.2013 gefasst.

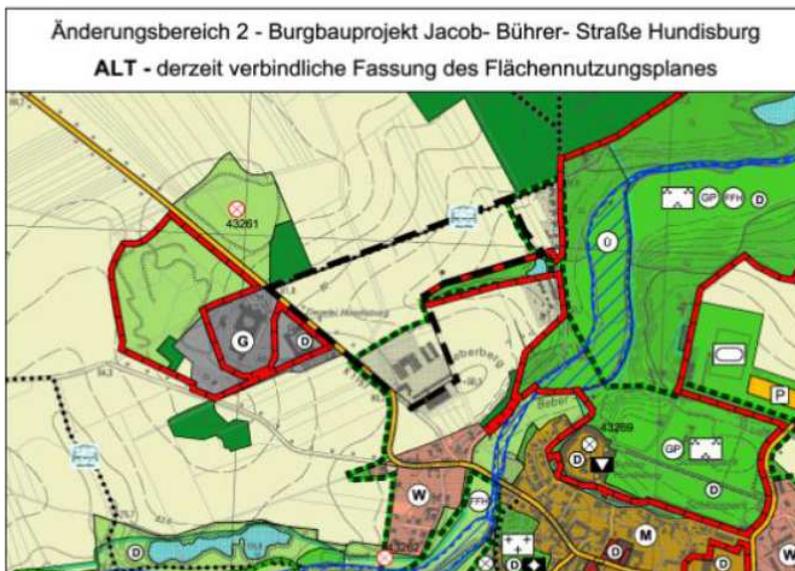
Ziel ist es, eine für die Region typische Niederungsburg des Hochmittelalters unter ausschließlicher Verwendung von authentischen Baumethoden dieser Zeit zu errichten. Die Burg soll in ihrer Grundkonstruktion dem Burgfund Niendorf bei Haldensleben folgen. Das Projekt soll so angelegt werden, dass es aus seiner Grundanlage hinaus eine große Anziehungskraft für Gäste aus der Region und dem weiteren Umfeld entwickeln kann.

Im Rahmen des Bebauungsplanes „Burgbauprojekt Haldensleben“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für das Vorhaben geschaffen werden.

Der Geltungsbereich ist dem Kartenausschnitt zu entnehmen



Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit  
Gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu unterrichten. Ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.



Der Vorentwurf der o.g. Bauleitplanung wird einschließlich Begründung in der Zeit vom **17.02.2014** – **einschließlich 28.02.2014** im Bürgerbüro der Stadt Haldensleben, Markt 20, während der Öffnungszeiten des Rathauses zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Über den Inhalt des Vorentwurfes wird auf Verlangen während der Sprechzeiten im Bauamt, Abt. Planung/ Umwelt Auskunft erteilt. Anfragen können auch per E-Mail erfolgen an: [Petra.Schneemann@Haldensleben.de](mailto:Petra.Schneemann@Haldensleben.de).

Während der o.g. Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zum Vorentwurf schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden.

Haldensleben, den 06.02.2014

EICHLER

## Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Haldensleben

### Für die Stadtratswahl und die Ortschaftsratswahlen am 25. Mai 2014

gebe ich aufgrund des § 15 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) und des § 29 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) für die Wahl zu den Vertretungen Folgendes bekannt:

#### I. Zahl der Vertreterinnen/Vertreter

			Mitglieder des Kreistages/ Gemeinderats/Stadtrats/ Ortschaftsrats	Höchstzahl der Bewerber/innen je Wahlvorschlag
Stadtrat	in	Haldensleben	28	33
Ortschaftsrat	in	Hundisburg	9	14
Ortschaftsrat	in	Satuelle	9	14
Ortschaftsrat	in	Süplingen	9	14
Ortschaftsrat	in	Uthmöden	9	14
Ortschaftsrat	in	Wedringen	7	12

Der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin/eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) darf nur den Namen dieser Bewerberin/dieses Bewerbers enthalten.

#### II. Anzahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Im Wahlgebiet besteht ein Wahlbereich.

#### III. Unterschriften für Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag für

die Stadtratswahl muss von mindestens	100
die Ortschaftsratswahl Hundisburg muss von mindestens	7
die Ortschaftsratswahl Satuelle muss von mindestens	3
die Ortschaftsratswahl Süplingen muss von mindestens	7
die Ortschaftsratswahl Uthmöden muss von mindestens	4
die Ortschaftsratswahl Wedringen muss von mindestens	4

der am Wahltage Wahlberechtigten des zuständigen Wahlbereichs persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 21 Abs. 9 KWG LSA).

Es werden nur Unterstützungserklärungen berücksichtigt, die zwischen dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung und dem 31.03.2014 abgegeben worden sind.

Jede wahlberechtigte Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat sie mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist ihre Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig.

Hiervon ausgenommen sind gemäß § 21 Abs. 10 KWG LSA die folgenden Parteien, Wählergruppen und Einzelwahlvorschläge:

Christlich Demokratische Union Deutschlands	(CDU)	für alle Wahlarten
DIE LINKE	(DIE LINKE)	für alle Wahlarten
Sozialdemokratische Partei Deutschlands	(SPD)	für alle Wahlarten
Freie Demokratische Partei	(FDP)	für alle Wahlarten

BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	(GRÜNE)	für alle Wahlarten
Freie Unabhängige Wählergemeinschaft	(FUWG)	für die Stadtratswahl
Wählergemeinschaft PRO ALTHALDENSLEBEN (WPA)		für die Stadtratswahl
Wählergruppe Chorgemeinschaft Harmonie Satuelle		für den Ortschaftsrat Satuelle
Wählergruppe Freiwillige Feuerwehr Satuelle		für den Ortschaftsrat Satuelle
Wählergruppe SV Blau-Gelb Uthmöden/ Satuelle		für den Ortschaftsrat Satuelle
Wählergemeinschaft „Süplingen-Bodendorf“		für den Ortschaftsrat Süplingen
Einzelbewerber Buk, Horst		für den Ortschaftsrat Süplingen
Einzelbewerber Meier, Wolfgang		für den Ortschaftsrat Süplingen
Einzelbewerber Spörer, Wolfgang		für den Ortschaftsrat Süplingen
Einzelbewerberin Weitz, Friedgunde		für den Ortschaftsrat Süplingen
Wählergruppe Freie Wählerliste Uthmöden		für den Ortschaftsrat Uthmöden
Einzelbewerber Feuckert, Martin		für den Ortschaftsrat Wedringen

#### IV. Einreichung der Wahlvorschläge und Erklärungen über die Verbindung von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge und Erklärungen über die Verbindung von Wahlvorschlägen sind möglichst frühzeitig, spätestens bis zum 31.03.2014, 18.00 Uhr, bei mir, dem Stadtwahlleiter der Stadt Haldensleben, stellv. Bürgermeister Henning Konrad Otto, Markt 20 – 22, 39340 Haldensleben (ggf. fristwährend durch Einwurf in den Nachtbriefkasten am Bürgerbüro, Haus 21) einzureichen.

#### V. Inhalt und Form der Wahlvorschläge und Wahlvorschlagsverbindungen

Die Wahlvorschläge und Wahlvorschlagsverbindungen für die Wahl zu den Vertretungen müssen nach den Inhalt und Form den Vorschriften der §§ 21 ff. KWG LSA und §§ 30 ff. KWO LSA entsprechen.

#### VI. Wahlanzeige

Die unter § 22 Abs. 1 KWG LSA fallenden Parteien werden auf das Erfordernis der Wahlanzeige hingewiesen.

Die Wahlanzeige ist bis zum 07.03.2014 bei der Landeswahlleiterin/dem Landeswahlleiter einzureichen. § 22 KWG LSA und § 32 KWO LSA sind zu beachten.

#### VII. Wählbarkeit von Unionsbürgerinnen/Unionsbürgern

Staatsangehörige aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar.

Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

#### VIII. Hinweis: Hinsichtlich der Wahlwerbung wird auf § 5 der Sondernutzungssatzung der Stadt Haldensleben verwiesen.



Haldensleben, den 05.02.2014

(Unterschrift der Wahlleiterin/des Wahlleiters).

## Öffentliche Bekanntmachung

### **Aufforderung an die Parteien und Wählergruppen zur Benennung von Wahlvorstandsmitgliedern**

Die in der Stadt Haldensleben vertretenen Parteien und Wählergruppen werden hiermit gemäß § 6 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt aufgefordert, bis zum 28.02.2014 wahlberechtigte Personen als Mitglieder des Wahlvorstandes für die Stadtratswahl und Ortschaftsratswahlen in der Stadt Haldensleben am 25. Mai 2014 vorzuschlagen.

Für die oben genannte(n) Wahl(en) werden einheitliche Wahlvorstände gebildet.

Wahlbewerberinnen/Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können nach § 13 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt ein Wahlehenamt nicht innehaben.

Die Beisitzerinnen und Beisitzer der Wahlvorstände sind ehrenamtlich tätig. Die Ablehnung der Übernahme eines oder das Ausscheiden aus einem Wahlehenamt richten sich nach § 29 der Gemeindeordnung und § 21 der Landkreisordnung.

Ein wichtiger Grund im Sinne dieser Vorschriften liegt in der Regel nur vor für

1. die Mitglieder des Deutschen Bundestags und der Bundesregierung sowie des Landtags und der Landesregierung,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung betraut sind,
3. wahlberechtigte Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben,
4. wahlberechtigte Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert,
5. wahlberechtigte Personen, die glaubhaft machen, dass sie aus dringendem beruflichen Grunde oder durch Krankheit oder Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben,
6. wahlberechtigte Personen, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten,
7. wahlberechtigte Personen, die aus politischen oder religiösen Gründen die Beteiligung an Wahlen ablehnen.

Zu Beisitzerinnen/Beisitzern der Wahlvorstände können auch unbefristet Beschäftigte der im Wahlgebiet ansässigen Behörden und Einrichtungen des Landes oder einer der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Person des öffentlichen Rechts bestimmt werden, wenn sich nicht genügend wahlberechtigte Personen finden lassen. Die Bestellung erfolgt im Einvernehmen mit der jeweiligen Behördenleitung. Ein/e Bedienstete/r der Gemeinde kann auch zum Mitglied des Wahlvorstandes berufen werden, wenn sie/er nicht im Wahlgebiet wohnt. Gleiches gilt für Bedienstete eines Landkreises bei der Kreiswahl.



Haldensleben, den 05.02.2014

(Die Wahlleiterin/der Wahlleiter)

## Öffentliche Bekanntmachung

### **Aufforderung an die Parteien und Wählergruppen zur Benennung von Wahlausschussmitgliedern**

Die in der Stadt Haldensleben vertretenen Parteien und Wählergruppen werden hiermit gemäß § 4 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt aufgefordert, bis zum 28.02.2014 wahlberechtigte Personen des oben genannten Wahlgebietes als Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Stadtwahlausschusses für die Stadtratswahl und Wahl der Ortschaftsräte am 25. Mai 2014 vorzuschlagen.

Der Wahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter als Vorsitzenden und sechs Beisitzerinnen/Beisitzern sowie ihren Stellvertreterinnen/Stellvertretern (§ 10 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt).

Wahlbewerberinnen/Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können nach § 13 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt ein Wahlehenamt nicht innehaben.

Die Beisitzerinnen und Beisitzer der Wahlausschüsse sind ehrenamtlich tätig. Die Ablehnung der Übernahme eines oder das Ausscheiden aus einem Wahlehenamt richten sich nach § 29 der Gemeindeordnung und § 21 der Landkreisordnung.

Ein wichtiger Grund im Sinne dieser Vorschriften liegt in der Regel nur vor für

1. die Mitglieder des Bundestages und der Bundesregierung sowie des Landtages und der Landesregierung,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung betraut sind,
3. Wahlberechtigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben,
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert,
5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringendem beruflichen Grunde oder durch Krankheit oder Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben,
6. Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten,
7. Wahlberechtigte, die aus politischen oder religiösen Gründen die Beteiligung an Wahlen ablehnen.

Zu Beisitzerinnen/Beisitzern der Wahlausschüsse können auch unbefristet Beschäftigte der im Wahlgebiet ansässigen Behörden und Einrichtungen des Landes oder einer der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Person des öffentlichen Rechts bestimmt werden, wenn sich nicht genügend Wahlberechtigte finden lassen. Die Bestellung erfolgt im Einvernehmen mit der jeweiligen Behördenleitung. Ein/e Bedienstete/r der Gemeinde kann auch zum Mitglied des Wahlausschusses berufen werden, wenn sie/er nicht im Wahlgebiet wohnt. Gleiches gilt für Bedienstete eines Landkreises bei der Kreiswahl.



Haldensleben, den 05.02.2014

(Die Wahlleiterin/der Wahlleiter)